

# Satzung



**Angelsportverein  
Leimersheim e.V.**

Angelsportverein Leimerheim e.V.

76774 Leimersheim

Pfarrgasse 7

[www.asv-leimersheim.de](http://www.asv-leimersheim.de)

# **Satzung des Angelsportvereins Leimersheim e. V.**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme	4
§ 4 Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6 Mitgliederbeitrag	7
§ 7 Organe des Vereins	7
§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Vorstandschaft (Ausschuss)	7
§ 9 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)	9
§ 10 Wahlen	11
§ 11 Satzungsänderungen	11
§ 12 Auflösung des Vereins	12
§ 13 Inkrafttreten	12

Auf dem Registerblatt VR 692 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt:

Die Mitgliederversammlung vom 17.01.2016 hat die Änderung der Satzung in §§3 (Mitgliedschaft und Aufnahme), 8 (Rechte und Pflichten des Vorstands und der Vorstandschaft (Ausschuss)), 9 (Mitgliederversammlung (Generalversammlung)), 12 (Auflösung des Vereins) und 13 (Inkrafttreten) beschlossen.

Bemerkungen:

Beschluss Bl. 214-215 d.A.

Satzung Bl. 220-226 d.A.

Landau in der Pfalz, den 05.02. 2016  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Seiler

(Justizangestellte)

# **Satzung des Angelsportvereins Leimersheim e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Leimersheim e.V. (abgekürzt: ASVL e.V.) und hat seinen Sitz in Leimersheim. Das Gründungsjahr ist das Jahr 1946. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Aufgabe ist, das Verständnis und die Kenntnis seiner Mitglieder in allen Fragen der Fischbestandspflege und Hege, sowie des allgemeinen Gewässerschutzes nach den gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes und Fischereirechtes zu vertiefen und zu erweitern.

Sein Zweck liegt darin, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum fischwaidgerechten Angeln zu schaffen und die Verbundenheit zur Natur zu fördern.

Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Hege des Fischbestandes und der Artenvielfalt, ebenso

durch Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer und der Landschaft, sowie zur Erhaltung ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft und Aufnahme**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jeder Leimersheimer Einwohner werden.

Als Einwohner in diesem Sinne gelten:

- a) Personen, die ihren Wohnsitz in Leimersheim haben.
- b) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Leimersheim haben, jedoch ein Ehepartner aus Leimersheim stammt.

Über die Aufnahme von sonstigen Personen, die nicht zu dem Personenkreis nach a) oder b) gehören, entscheidet die Vorstandschaft.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung der Vorstandschaft.

Bei Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe nicht angegeben werden.

## § 4

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich:

- den Beitrag pünktlich zu entrichten,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen,
- die Vorstandschaft sofort zu verständigen, wenn Fische in Not geraten, Fauna und Flora bedroht sind oder eine Gewässerverschmutzung festzustellen ist,
- Ordnungswidrigkeiten oder Vergehen im Bereich der Vereinsgewässer unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen,
- bei Vereinsveranstaltungen die Vorstandschaft zu unterstützen,
- Gewässersperren, die von der Vorstandschaft festgelegt werden, zu befolgen,
- als Aktive, die von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Arbeitsstunden abzuleisten (über eine Ausnahme entscheidet die Vorstandschaft),
- sich über die Schaukästen / den Heimatbrief / die örtliche Tagespresse über das Vereinsgeschehen zu informieren,
- die Mitgliederversammlung zu besuchen.

Bei Verletzung dieser Pflichten sind Rüge, Ermahnung, Verwarnung, Verweis und Ausschluss zugelassen. Über die Art und den Umfang entscheidet die Vorstandschaft.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitgliedes,
- durch Austritt, welcher nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand erfolgen kann,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung des Vereins.

Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann:

- wer gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft verstößt,
- wer das Ansehen des Vereins schädigt,
- wer den Beitrag bis zum 31.05. des lfd. Jahres trotz Mahnung nicht entrichtet hat,
- wer ohne gültige Angelerlaubnis in einem Vereinsgewässer angelt,
- wer in den Vereinsgewässern über seinen persönlichen Bedarf hinaus Fische fängt,
- wer gegen die vereinseigenen oder gesetzlichen Regelungen verstößt.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung oder Generalversammlung
- Vorstand mit:
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden (Vertreter des 1. Vorsitzenden),  
Schriftführer und  
Rechner
- Vorstandschaft (Ausschuss), bestehend aus dem Vorstand und den gewählten Vorstandschaftsmitgliedern (Ausschussmitgliedern).

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Vorstandschaft (Ausschuss)**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Aus-

führung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gebildet.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsbe-rechtigt.

Im Innenverhältnis darf jedoch der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Folgende Rechtshandlungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses:

- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, sowie die Verpflichtung zu solchen Geschäften,
- die Aufnahme von Darlehen und Krediten, sowie die Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine weitere Person zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen (BGB § 26/30).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Die Vorstandschaft hat, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist, die Gesamtinteressen des Vereins zu vertreten. Sie entscheidet ferner über die ihr in dieser Satzung sonst zugewiesenen Aufgaben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

In dringenden Fällen ist der 1. Vorsitzende ohne Anhörung des Ausschusses entscheidungsberechtigt. Er ist jedoch verpflichtet, die Vorstandschaft bei der nächsten Sitzung hierüber zu informieren und die Bestätigung für die Entscheidung nachzuholen.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Die Vorstandschaft hat außer Abgeltung des Kostenaufwandes keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von der Vorstandschaft unterbreitet und bei einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung (Generalversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzen-

den unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Dabei ist neben Ort und Zeit auch die von der Vorstandschafft festgelegte Tagesordnung im Amtsblatt der zuständigen Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich und mit Begründung versehen beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn (lt. *BGB* § 37)  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl der Vorstandschafft,
- Wahl der Kassenprüfer.

Kassenprüfer gehören nicht zur Vorstandschafft. Sie haben im Laufe des Geschäftsjahres Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Vereins zu überprüfen und sie erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr nach der Satzung zustehenden Aufgaben.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Die Beschlüsse, außer nach § 11 und § 12, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 10**

### **Wahlen**

Vorstandschafft und Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschafft ist Ersatz in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern zu bilden, welcher die Wahl durchführt. Die Wahl kann per Handzeichen erfolgen.

Eine schriftliche Wahl ist erforderlich, wenn dies  $\frac{1}{3}$  der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder wünscht. Eine schriftliche Wahl erfolgt jedoch nicht, wenn für jedes zu wählende Organmitglied jeweils nur 1 Kandidat(in) vorgeschlagen ist.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht Anwesende sind nur dann wählbar, wenn sie ihre Zustimmung zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erteilt haben.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erfolgen. Es muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Leimersheim zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung.

## § 13

### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Angelsportvereins Leimersheim e. V. am 17. Januar 2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wird jedem Mitglied ausgehändigt.

Leimersheim, den 17. Januar 2016



(Christian Weiller, 1. Vorsitzender)



(Marco Funk, 2. Vorsitzender)



(Thomas Faath, Schriftführer)



(Mathias Müller, Rechner)



